

41

IV ZR 282/62

Verkündet
am 9. Oktober 1963
H o e p p e, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Ehefrau Anna Elisabeth P [REDACTED] geb. B [REDACTED],
E [REDACTED]-S [REDACTED], Fo [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Rentner Alfred P [REDACTED], Su [REDACTED]-S [REDACTED], F [REDACTED]straße (Neubau)
vertreten durch seinen Pfleger, den Schreiner August P [REDACTED],
ebenda,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 2. Oktober 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Johannsen,
Wüstenberg und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Saarbrücken
vom 23. Mai 1962 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind deutsche Staatsangehörige. Sie haben am 1. Oktober 1949 vor dem Standesbeamten in Sp[REDACTED] die Ehe geschlossen. Aus der Ehe sind 2 am [REDACTED] 195[REDACTED] und am [REDACTED] 1958 geborene Kinder hervorgegangen. Der Kläger wurde am 4. Juni 1957 von einem Kraftwagen angefahren und sehr schwer verletzt. Er befand sich bis zum 20. September 1957 und vom 18. bis 26. Oktober 1957 im Krankenhaus. In der Zwischenzeit und anschließend hielt er sich in der ehelichen Wohnung - bei den Eltern der Beklagten - auf. Am 10. Mai 1958 kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung zwischen ihm und der Schwiegermutter. Im Anschluß daran wurde der Kläger des Hauses verwiesen. Seitdem leben die Parteien getrennt. Versuche einer Wiederaufnahme der häuslichen Gemeinschaft scheiterten. Der letzte eheliche Verkehr fand vor der Trennung statt, und zwar nach der Darstellung der Beklagten am 8. Mai 1958; dem Kläger ist der genaue Zeitpunkt nicht mehr rememberlich.

Der Kläger hat im ersten Rechtszug die Scheidung der Ehe aus Verschulden der Beklagten gemäß § 43 EheG begehrt und zur Begründung vorgetragen, er sei nach seinem Unfall von der Beklagten und ihren Angehörigen schlecht behandelt worden.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen, hilfsweise, den Kläger für überwiegend schuldig zu erklären.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt. Er hat zunächst den Klageantrag weiterverfolgt und hilfsweise Scheidung der Ehe aus § 48 EheG beantragt. Im Laufe des Berufungsrechtszugs hat er die Klage nur noch auf § 48 EheG gestützt. Sein Vater hat als sein nunmehr auch für das Scheidungsverfahren bestellter Pfleger die bisherige Prozeßführung genehmigt. Desgleichen hat

das Vormundschaftsgericht die Erhebung der Scheidungsklage genehmigt.

Der Kläger hat beantragt, unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Ehe der Parteien zu scheiden.

Die Beklagte hat der Scheidung widersprochen und die Zurückweisung der Berufung beantragt. Ihren Widerspruch hat sie darauf gestützt, daß der Kläger die eheliche Gemeinschaft aufgehoben oder nicht wiederhergestellt habe und daß er seine Unterhaltspflicht verletzt habe.

Das Oberlandesgericht hat das Urteil des Landgerichts geändert und die Ehe der Parteien geschieden.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsurteil, in dem die Revision nicht zugelassen ist, unterliegt gemäß § 547 Abs. 1 ZPO nur insoweit der Anfechtung durch die Revision und der Nachprüfung durch das Revisionsgericht, als es sich um die Frage handelt, ob der von der Beklagten gegen die Scheidung erhobene Widerspruch zu beachten ist. Diese Nachprüfung umfaßt auch die Frage, ob die vom Berufungsgericht festgestellte unheilbare Ehezerrüttung von dem die Scheidung begehrenden Ehegatten ganz oder überwiegend verschuldet worden ist (Urteil des Senats BGHZ 38, 116). Darüber hinaus kann das Urteil des Berufungsgerichts nicht nachgeprüft werden.

Die Revision ist unbegründet.



II.

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts ist die häusliche Gemeinschaft der Parteien seit mehr als 3 Jahren aufgehoben und das eheliche Verhältnis der Parteien im Sinne des § 48 Abs. 1 EheG tiefgreifend und unheilbar zerrüttet. Diese letztere Feststellung hat das Berufungsgericht auf Grund der Tatsache, daß der Kläger jetzt die Fortsetzung der Ehe ablehnt, sowie unter "weiterer Berücksichtigung der Streitpunkte des Prozesses" getroffen.

Den Widerspruch der Beklagten hat das Berufungsgericht als unzulässig angesehen. Es hat hierzu ausgeführt: Keine der Parteien habe für die Zeit vor dem Unfall des Klägers etwas über Unstimmigkeiten in der Ehe vorgetragen. Dagegen sei es anschließend nicht mehr zu einem gedeihlichen Zusammenleben gekommen. Der Kläger habe nach dem Unfall eine starke post-traumatische Wesensänderung aufgewiesen; auch sei er körperlich für längere Zeit hilflos gewesen. Für die Beklagte sei es schwierig gewesen, mit dieser Situation fertig zu werden, zumal sie in der entscheidenden Zeit vor der Trennung schwanger gewesen sei. Streitigkeiten seien nicht ausgeblieben. Dabei habe es eine verhängnisvolle Rolle gespielt, daß der Kläger bei den Schwiegereltern gewohnt habe. Der auf die Beklagte und deren Angehörige angewiesene Kläger habe in der ehelichen Wohnung keine Geborgenheit gefunden. Erschwerungen des Zusammenlebens seien sicherlich auch von ihm ausgegangen, ohne daß ihm dies zum Vorwurf gemacht werden könne. Nach einem Streit des Klägers mit der Schwiegermutter sei es zur Trennung gekommen. Es könne nicht als erwiesen angesehen werden, daß der Kläger den Streit begonnen habe. Die Trennung selbst sei dadurch gekennzeichnet gewesen, daß der Kläger aus dem bisher bewohnten Hause verwiesen worden sei. Das bis dahin aufgekommene Zerwürfnis der Parteien lasse sich somit nicht auf ein Verschulden des Klägers zurückführen. Selbst wenn dieser sich in der Folgezeit in der

Frage der Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft und der Unterhaltsleistungen nicht ganz korrekt verhalten haben würde, so käme auch dem nicht die Bedeutung zu, daß die nunmehr gegebene Ehezerüttung als von ihm überwiegend verschuldet anzusehen wäre. Dafür seien die dargelegten objektiven Gründe für das Scheitern der Ehe zu erheblich.

Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, daß das wohlverstandene Interesse der beiden aus der Ehe hervorgegangenen Kinder die Aufrechterhaltung der Ehe (§ 48 Abs. 3 EheG) nicht erfordere, und hat den von ihm als stillschweigend gestellt betrachteten Antrag auf Feststellung des Verschuldens des Klägers abgelehnt, weil dieser sich weder in der Frage der unterbliebenen Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft noch durch Verletzung der Unterhaltspflicht einer schweren Eheverfehlung schuldig gemacht habe. Es könne nicht gesagt werden, daß der Kläger sich nach der Verweisung aus der ehelichen Wohnung einseitig gegen ein erneutes Zusammenleben gesperrt habe. Dies zeige die von den Parteien am 9. März 1960 getroffene Vereinbarung, in der sie sich zu einer Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft bereiterklärt und die Frage einer neuen Wohnung besprochen hätten. Der Kläger habe der von der Beklagten mit Schriftsatz vom 20. Juli 1960 beantragten Fortsetzung des zum Ruhen gekommenen Verfahrens widersprochen und erklärt, bei ernstlichen Bemühungen werde sich anderwärts - nämlich nicht in Elversborg - eine Wohnung finden lassen. Für die Zeit von der Einreichung der Klage an (November 1959) habe der Kläger der Auffassung sein können, einen Anspruch auf Scheidung wegen des Verschuldens der Beklagten zu haben und deshalb zur Verweigerung der ehelichen Lebensgemeinschaft berechtigt zu sein. Hierzu sei er auch objektiv berechtigt gewesen, nachdem die Beklagte im Januar 1960 die Gestattung des Getrenntlebens beantragt habe. Es komme höchstens in Betracht, daß im Sommer 1958 die Möglichkeit, eine neue Wohnung zu beziehen, ungenutzt geblieben sei. Woran dies gelegen sei, sei streitig und könne auf sich beruhen. Es

läge allenfalls ein einmaliges Versagen des Klägers vor, das nur gering zu bewerten sei, weil der Kläger damals noch sehr unter den Folgen seines Unfalls gelitten habe. Ob eine Unterhaltsverletzung objektiv vorliege, könne dahingestellt bleiben; jedenfalls könne eine solche Verletzung nicht dem Kläger vorgeworfen werden, da nicht dieser, sondern sein Pfleger, die Renten- und Unterhaltsfrage erledigt habe.

III.

Die Angriffe der Revision gegen diese rechtliche Würdigung sind nicht begründet.

1. Die Revision macht geltend, das Berufungsgericht habe die Feststellung der unheilbaren Ehezerrüttung nicht ausreichend begründet. Die Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft sei nahezu ausschließlich an den Eltern des Klägers und allenfalls an seiner Schwiegermutter gescheitert; dagegen ergebe die persönliche Einstellung der Ehegatten zueinander keine Zerrüttung der ehelichen Beziehungen.

Mit dieser Rüge kann die Revision nicht gehört werden. Das Berufungsurteil kann nur innerhalb der in I. dargelegten Grenzen nachgeprüft werden. Die Feststellung der Zerrüttung der Ehe unterliegt somit im Rahmen einer nur nach § 547 Abs. 1 ZPO zulässigen Revision im Regelfall nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht. Dies hat der erkennende Senat im Urteil vom 20. März 1963 - IV ZR 205/62 -, FamRZ 1963, 434, ausgesprochen. Er hat in dieser Entscheidung die Zulässigkeit einer solchen Nachprüfung ausnahmsweise für den Fall bejaht, daß das Berufungsgericht für einen bestimmten, vor der letzten mündlichen Verhandlung liegenden Zeitpunkt - hier den Zeitpunkt der einseitigen Aufgabe der häuslichen Gemeinschaft durch den Kläger - aus der Verantwortung des Klägers für den Zustand der Ehe Schlüsse auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen der Zerrüttung der Ehe gezogen hat. Für einen solchen Fall, in dem das Berufungsgericht nicht zwischen der Tatsache der Zerrüttung der Ehe und der Verantwortung der Eheleute für die Entstehung dieses Zustandes unterschieden hatte, hat der Senat eine Nachprüfung

der Frage, ob das Berufungsgericht die unheilbare Ehe-
zerrüttung für einen bestimmten Zeitpunkt zu Recht oder zu
Unrecht festgestellt hat, als zulässig bezeichnet. Nach-
prüfbar ist also nicht die Feststellung des Berufungsgerichts,
daß die Ehe im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung
bereits unheilbar zerrüttet war, sondern lediglich die Frage,
ob das Berufungsgericht für einen früher liegenden Zeitpunkt
zu Recht oder Unrecht eine unheilbare Ehezerrüttung ange-
nommen und demgemäß einem Verhalten eines Ehegatten zu diesem
oder einem späteren Zeitpunkt eine ehezerrüttende Wirkung
beigemessen oder abgesprochen hat. Dies zu beurteilen ist im
Rahmen der Prüfung, ob die Ehezerrüttung von dem die Scheidung
begehrenden Ehegatten ganz oder überwiegend verschuldet worden
ist, geboten. Es handelt sich insoweit nur um eine nach den
Darlegungen unter I. zulässige Nachprüfung der Ursächlichkeit
des Verhaltens des einen oder anderen Ehegatten für die ein-
getretene Ehezerrüttung, nicht aber um eine Überprüfung der
vom Berufungsgericht für den Zeitpunkt seiner letzten münd-
lichen Verhandlung festgestellten Unheilbarkeit der Ehe-
zerrüttung. Diese Feststellung ist gemäß § 48 Abs. 1 EheG
zur Scheidung der Ehe wegen Aufhebung der häuslichen Gemein-
schaft erforderlich. Sie kann deshalb, wenn die Revision nicht
zugelassen ist, nicht nach § 547 Abs. 1 ZPO nachgeprüft werden,
da in einem solchen Falle nach dem eindeutigen Wortlaut des
Gesetzes die Revision nur insoweit stattfindet, als es sich
darum handelt, ob der Widerspruch des beklagten Ehegatten zu
beachten ist, ob also das Berufungsgericht die Voraussetzungen
des § 48 Abs. 2 EheG zu Recht oder zu Unrecht bejaht oder ver-
neint hat.

Nach allem unterliegt die Feststellung des Berufungs-
gerichts, daß die Ehe im Zeitpunkt seiner letzten mündlichen
Verhandlung unheilbar zerrüttet ist, bei einer nur nach § 547
Abs. 1 ZPO zulässigen Revision nicht der Nachprüfung durch das
Revisionsgericht. Eine gegenteilige Auffassung ergibt sich ent-

gegen der Meinung der Revision nicht aus dem von ihr angeführten Schrifttum (Palandt/Lauterbach, 22. Aufl. Anm. 7 zu § 48 EheG, und Dunz, NJW 1961, 2137). Auch macht die Revision ohne Erfolg geltend, die Prüfung des Verschuldens des klagenden Ehegatten an der Ehezerüttung setze denkgesetzlich die Prüfung der Tatsache einer Ehezerüttung voraus. Die Revision verkennt, daß das Revisionsgericht das Berufungsurteil nur hinsichtlich der Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 EheG nachprüfen kann und folglich die vom Berufungsgericht getroffene Feststellung der unheilbaren Ehezerüttung hinzunehmen hat, diese Feststellung somit seiner Nachprüfung entzogen ist.

2. Die Revision greift ferner das Berufungsurteil auch insoweit an, als es ein überwiegendes Verschulden des Klägers an der Ehezerüttung verneint hat. Auch diese Angriffe sind unbegründet.

a) Die Revision rügt zunächst, das Berufungsgericht habe verkannt, daß es die Verschuldensfrage zur Beweislast des Klägers hätte prüfen müssen, weil dieser den Entschluß zur Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft gefaßt und diesen Zustand in der Folgezeit aufrecht erhalten habe. Diese Rüge ist unbegründet. Die Revision läßt außer acht, daß nach den Feststellungen des Berufungsgerichts der Kläger aus Anlaß der tätlichen Auseinandersetzung vom 10. Mai 1958 des Hauses verwiesen wurde und daß es auf diese Weise zur Trennung kam, den Kläger aber an dem bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Zerwürfnis der Parteien kein Verschulden trifft. Die Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft beruht somit weder auf einem einseitigen Entschluß des Klägers noch auf dessen Verschulden. Es kann deshalb nicht gesagt werden, daß der Kläger den Beweis für eine Berechtigung zur einseitigen Aufgabe der häuslichen Gemeinschaft hätte erbringen müssen. Was die Frage der Wiederaufnahme der häuslichen Gemeinschaft in der Folgezeit anlangt, so hat das Berufungsgericht das Verhalten des Klägers eingehend geprüft und ist ohne Rechtsirrtum zu der Überzeugung gelangt, daß insoweit

dem Kläger keine schwere Eheverfehlung zur Last fällt und einem etwa nicht ganz korrekten Verhalten des Klägers in dieser Frage nicht die Bedeutung zukommt, daß die Ehe-zerrüttung als von ihm überwiegend verschuldet anzusehen wäre. Für die Darstellung der Revision, der Kläger habe entgegen der mit der Beklagten am 9. März 1960 getroffenen Vereinbarung von der Fortsetzung der ehelichen Gemeinschaft wieder Abstand genommen und die Rückkehr verweigert, ist kein Raum. Eine Rückkehr in die frühere elterliche Wohnung schied aus. Sie war auch in der vorerwähnten Vereinbarung nicht vorgesehen. Den Bemühungen um eine neue Wohnung an einem der Vereinbarung entsprechenden Orte hat sich der Kläger nach den Feststellungen des Berufungsgericht nicht widersetzt. Diese Versuche scheiterten. Ein Verschulden des Klägers hieran ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht erwiesen. Auch hat der Kläger der von der Beklagten beantragten Wiederaufnahme des Verfahrens mit der Begründung widersprochen, es werde sich bei ernstlichen Bemühungen anderweit eine Wohnung finden lassen. Die Darstellung der Revision widerspricht somit den Feststellungen des Berufungsgerichts. Der von der Revision weiter vertretenen Meinung, dem Kläger sei angesichts des Scheiterns der Bemühungen um eine Wohnung an einem neutralen Ort das Beziehen einer Wohnung in E [REDACTED] - dem Wohnort seiner Schwiegereltern - zuzumuten gewesen, kann nicht beigetreten werden. Darin, daß sich der Kläger an die mit gutem Grund getroffene Vereinbarung hielt, liegt kein Verschulden des Klägers.

b) Ohne Erfolg macht die Revision weiter geltend, ein Verschulden des Klägers komme insoweit in Betracht, als er es zugelassen habe, daß die von seinem Pfleger zu verantwortenden Unterhaltsstreitigkeiten sich auf seine eheliche Gesinnung zerrüttend auswirkten. Die Revision sieht ferner ein Verschulden des Klägers darin, daß er die im Rechtsstreit wider besseres Wissen aufgestellten Behauptungen über die

Pflege des Klägers durch die Beklagte und über deren angeblich materialistischen Motive ihrer Handlungsweise zugelassen habe. Die Revision übersieht, daß das Berufungsgericht den von ihm festgestellten objektiven Umständen, nämlich der beim Kläger infolge des Unfalls eingetretenen posttraumatischen Wesensänderung und dem Fehlen der Geborgenheit im Hause der Schwiegereltern für das Scheitern der Ehe eine sehr erhebliche Bedeutung beigemessen, in ihnen also, nicht aber in einem etwaigen schuldhaften Verhalten des Klägers, die entscheidende Ursache für die eingetretene Ehezerüttung erblickt hat. Angesichts dieser, in erster Linie auf die Wesensänderung des Klägers und auf die bis zur Trennung bestehenden Verhältnisse abgestellten Würdigung, die keinen Rechtsirrtum erkennen läßt, war das Berufungsgericht nicht gehalten, sich noch ausdrücklich auch mit der Frage auseinanderzusetzen, ob der Verlust der ehelichen Gesinnung auf Seiten des gebrechlichen Klägers in dessen Reaktion auf die Art der Führung des Rechtsstreits durch seinen Pfleger seine entscheidende Ursache haben könne.

Die Revision meint ferner, im Hinblick auf die im März 1960 getroffene Vereinbarung könne für diesen Zeitpunkt noch nicht von einer Zerrüttung gesprochen werden, folglich sei die in der Folgezeit eingetretene unheilbare Ehezerüttung auf einen schuldhaften Verlust der ehelichen Gesinnung beim Kläger zurückzuführen. Auch insoweit kann der Revision nicht gefolgt werden. Angesichts der Feststellungen des Berufungsgerichts ist davon auszugehen, daß die Ehe im Zeitpunkt der Trennung, also im Mai 1958, bereits weitgehend zerrüttet war. Wenn der Kläger gleichwohl im März 1960 noch an die Möglichkeit einer Heilung der Ehe durch die Wiederaufnahme der ehelichen Gemeinschaft glaubte, in der Folgezeit aber - nach seiner Rückkehr vom Erholungsheim Meisenheim/Glahn im Oktober 1960 - die Überzeugung gewann, eine Fortsetzung der Ehe mit der Beklagten werde nicht mehr möglich sein, so kann ihm diese Erkenntnis angesichts des Verhaltens der Beklagten nicht als

Verschulden angerechnet werden. Die Beklagte verlangte mit zwei Anträgen die Fortsetzung des Verfahrens. Dem widersprach zunächst der Kläger. Erst auf den zweiten Antrag hin erklärte er seinerseits, er habe nunmehr gegen die Fortsetzung des Verfahrens nichts mehr einzuwenden. Ein Ehegatte, dem an der Aufrechterhaltung der Ehe gelegen ist, pflegt keinen Antrag auf Fortsetzung eines zum Ruhen gekommenen Ehescheidungsverfahrens zu stellen. Es kann daher dem Kläger nicht verargt werden, daß er angesichts des beharrlichen Verlangens der Beklagten nach der Fortsetzung des Verfahrens den Glauben an die Möglichkeit einer Heilung der Ehe verlor und sich entschloß nunmehr seinerseits die Ehe nicht mehr fortzusetzen.

c) Die Revision greift schließlich auch das Berufungsurteil insoweit an, als es die Frage, ob eine Unterhaltsverletzung objektiv vorliegt, offen gelassen hat. Dieser Angriff ist jedoch gegenstandslos, da nach den weiteren, auf den eigenen Angaben der Beklagten gegenüber dem Vormundschaftsgericht beruhenden Feststellungen des Berufungsgerichts der Kläger wegen seiner Verletzung seine Angelegenheiten nicht selbst erledigen kann, und ihm deshalb im April 1959 zur Vertretung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten sein Vater als Pfleger bestellt wurde. In den Verantwortungsbereich des Pflegers fällt die Regelung der Renten- und der Unterhaltsfrage. Das Berufungsgericht hat folglich auch insoweit ein Verschulden des Klägers, zumindest ein ins Gewicht fallendes Verschulden, ohne Rechtsirrtum verneint.

- 12 -

IV.

Da das angefochtene Urteil auch im übrigen keinen Rechtsfehler zum Nachteil der Beklagten erkennen läßt, muß deren Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Ascher Raske Johannsen Wüstenberg Dr. Graf